

99027003026002

Geburt im Ausland Beurkundung von Deutschen ohne Inlandswohnsitz

Heruntergeladen am 30.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012388/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99027003026002
Leistungsbezeichnung I	Geburt im Ausland Beurkundung von Deutschen ohne Inlandswohnsitz
Leistungsbezeichnung II	Nachbeurkundung einer Geburt im Ausland beantragen von Deutschen ohne Inlandswohnsitz
Typisierung	2a - Bundesauftragsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Geburt, Ausland, Erstbeurkundung, Erstregistrierung, Nachbeurkundung, Generationenschnitt, Staatsangehörigkeit, Standesamt I in Berlin
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	04.01.2024
Fachlich freigegeben durch	Standesamt (Harburg)
Handlungsgrundlage	§ 36 Personenstandsgesetz (PStG)
	https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_36.html
	https://www.gesetze-im-internet.de/stag/BJNR005830913.html
Teaser	Wenn Sie oder Ihr Kind im Ausland geboren wurden, kann die Geburt im deutschen Geburtenregister beurkundet werden.
Volltext	Wurden Sie oder Ihr Kind im Ausland geboren, können Sie die nachträgliche Beurkundung der Geburt beantragen. Eine gesetzliche Pflicht zur Nachbeurkundung besteht nicht. Auch eine ausländische Geburtsurkunde gegebenenfalls mit Übersetzung, Legalisation oder Apostille beweist die Tatsache der Geburt.
Erforderliche Unterlagen	Sie benötigen folgende Unterlagen: <ul style="list-style-type: none"> • vollständiger ausländischer Geburtenregisterauszug oder – falls nicht vorhanden – • Geburtsurkunde des Kindes, gegebenenfalls mit Übersetzung, Legalisation oder Apostille und

Modul

Sachverhalt

- Geburtsurkunden der Eltern, gegebenenfalls mit Übersetzung, Legalisation oder Apostille,
 - Ausweise der Eltern,
 - gegebenenfalls Einbürgerungsurkunde oder
 - Staatsangehörigkeitsausweis
-
- wenn die Mutter verheiratet ist oder war: Eheurkunde, gegebenenfalls mit Übersetzung, Legalisation oder Apostille
 - und im Falle der Ehebeendigung: Nachweis der Auflösung
-
- wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind: gegebenenfalls Nachweis über die Vaterschaftsanerkennung und die Zustimmungserklärung der Mutter gegebenenfalls Nachweis über die gemeinsame elterliche Sorge

Voraussetzungen

- Sie oder Ihr Kind haben die deutsche Staatsangehörigkeit durch Abstammung nach einem deutschen Elternteil oder durch Einbürgerung erworben.
- Antragsberechtigte sind Sie als die einzutragende Person selbst oder deren Eltern oder deren Kinder oder der Ehepartner oder die Ehepartnerin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin

Kosten

Die Beurkundung im Geburtenregister des Standesamtes I in Berlin ist gebührenpflichtig. Über die Höhe der Gebühren informiert Sie auf Nachfrage das Standesamt I in Berlin.

- Antrag auf Nachbeurkundung: ab 104,00 EUR, gegebenenfalls Mehrkosten für Melderegisterauskunft, Eintragung einer Folgebeurkundung, Mehraufwand bei Prüfung ausländischen Rechts
- Geburtsurkunde: 18,00 EUR
- jede weitere Urkunde bei gleichzeitiger Ausstellung: 8,00 EUR
- internationale Geburtsurkunde: 18,00 EUR
- jede weitere Urkunde bei gleichzeitiger Ausstellung:

Modul	Sachverhalt
	<p>8,00 EUR</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beglaubigter Registerausdruck Geburtenregister: 18,00 EUR • jeder weitere Beglaubigte Registerausdruck bei gleichzeitiger Ausstellung: 8,00 EUR
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Sie können den Antrag grundsätzlich über die deutsche Auslandsvertretung stellen, wenn Sie einen Auslandswohnsitz haben. • Beantragen Sie die Beurkundung Ihrer Geburt oder der Ihres Kindes persönlich bei der Auslandsvertretung. • Legen Sie alle Urkunden und Ausweise im Original dort vor. • Gegebenenfalls können Sie bei der Auslandsvertretung beglaubigte Kopien anfertigen lassen. Dafür fallen weitere Gebühren an. • Die Auslandsvertretung prüft Ihren Antrag und fordert gegebenenfalls weitere Unterlagen oder Auskünfte von Ihnen an. • Die Auslandsvertretung kann in der Regel auch feststellen, ob eine Namensklärung erforderlich ist. In diesem Fall können Sie eine entsprechende Erklärung gleich vor Ort abgeben. • Die Auslandsvertretung leitet den Antrag auf Nachbeurkundung der Geburt weiter. • Sie können dann entsprechende Geburtsurkunden erhalten. Dafür fallen weitere Gebühren an.
Bearbeitungsdauer	Bitte rechnen Sie mit einer längeren Bearbeitungsdauer.
Frist	Keine
weiterführende Informationen	<p>https://www.berlin.de/lab0/buergerdienste/standesamt-i-in-berlin/</p> <p>https://www.berlin.de/lab0/buergerdienste/standesamt-i-in-berlin/</p> <p>https://www.berlin.de/gerichte/amtgericht-schoeneberg/</p> <p>https://www.berlin.de/gerichte/amtgericht-schoeneberg/</p>
Hinweise	Sinnvoll kann eine Nachbeurkundung dann sein, wenn Sie Ihren Namen oder Ihre Abstammungsverhältnisse in Deutschland verbindlich nachweisen müssen oder

Modul	Sachverhalt
	<p>möchten. Ferner kann Ihnen das Standesamt I in Berlin oder das letzte Wohnsitzstandesamt dann nach der Beurkundung jederzeit neue Urkunden - auch mehrsprachig - ausstellen.</p>
Rechtsbehelf	<p>Bei Zuständigkeit des Standesamtes I in Berlin: Sie können einen Antrag auf Anweisung beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin stellen.</p>
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Geburt im Ausland Beurkundung von Deutschen ohne Inlandswohnsitz • Das Standesamt I in Berlin ist für die Beurkundung zuständig, wenn weder das Kind noch die antragstellende Person jemals einen Wohnsitz in Deutschland hatten • Hatte das Kind oder die antragstellende Person in der Vergangenheit einen Wohnsitz in Deutschland, so ist das Standesamt am letzten Inlandswohnsitz zuständig • Das Kind besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit zum Antragszeitpunkt • Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 4 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) oder nach Einbürgerung trotz Aufenthalts im Ausland • Der Antrag kann gestellt werden von den Eltern, dem volljährigen Kind, dessen Kindern, Ehe oder Lebenspartner/-in • zuständig: Standesamt I in Berlin ist für die Beurkundung zuständig, wenn weder das Kind noch die antragstellende Person jemals einen Wohnsitz in Deutschland hatten ansonsten das Standesamt des letzten Wohnsitzes in Deutschland
Ansprechpunkt	<p>Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum</p> <p style="text-align: center;">Behördenfinder Hamburg</p>
Zuständige Stelle	Bezirksamt Harburg
Formulare	
Ursprungsportal	<p>Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)</p>